



Abteilung 13

GZ: ABT13-29227/2021-10
Ggst.: Primaras Handels GmbH
Schrottaufbereitungsanlage Fischhalle
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 16. April 2021

**Primaras Handels GmbH
Schrottaufbereitungsanlage Fischhalle**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 19. Jänner 2021 der Primaras Handels GmbH mit dem Sitz in Eisenerz (FN 349785 s des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Primaras Handels GmbH „Schrottaufbereitungsanlage Fischhalle“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a

Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Primaras Handels GmbH mit dem Sitz in Eisenerz (FN 349785 s des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
2 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 12,40

Gesamtsumme: € 25,90

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 19. Jänner 2021
2x € 21,80 € 43,60 für die Beilage 1

Gesamtsumme: € 57,90

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 19. Jänner 2021 hat die Primaras Handels GmbH mit dem Sitz in Eisenerz (FN 349785 s des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Schrottaufbereitungsanlage Fischhalle“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurde eine Projektbeschreibung vom 14. Jänner 2021, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger und Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm-Raabe-Gasse 14, 8010 Graz, GZ: 1051-1, samt Anlagen (Beilage 1), vorgelegt.

II. Am 27. Jänner 2021 wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Abfalltechnik zu folgenden Fragen eingeholt:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVG-2000?

III. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2021 wurde die AWG-Behörde im Hinblick auf § 2 Abs. 1 UVP-G 2000 um Stellungnahme ersucht, seit wann die gegenständliche Anlage unter das AWG-Regime fällt.

IV. Die Amtssachverständige für Abfalltechnik hat am 23. März 2021 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„BEFUND

Mit der Eingabe vom 19. Jänner 2021 hat die Primaras Handels GmbH mit dem Sitz in Eisenerz (FN 349785 s des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Schrottaufbereitungsanlage Fischhalle‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dazu wurden die folgenden Unterlagen vorgelegt:

- [1]Antrag der Umweltrecht & Consulting Eisenberger & Offenbeck GmbH, 8010 Graz, auf Feststellung des Nichtvorliegens eines UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G, datiert mit 19. Jänner 2021,*
- [2]Projektbeschreibung vom 14. Jänner 2021, erstellt von der Dipl.- Ing. Dr. Schippinger und Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm-Raabe-Gasse 14, 8010 Graz, GZ: 1051-1, samt Anlagen (Grundstücksverzeichnis, Katastralmappe)*
- [3]Anlagenbeschreibung BHS Sonthofen GmbH, 87527 Sonthofen, Recyclinganlage 950041452, Ausgabe: 08/16*
- [4]Anlagenaufstellplan*

Aus dem Antrag [1] geht hervor:

Die weiterbestehenden Betriebsanlagenteile der antragstellenden Partei sollen durch die verfahrensgegenständliche Anlage mechanische Schrottaufbereitungsanlage erweitert werden, wobei diese die ursprünglichen Anlagen 2,3 und 5 zum Teil ersetzt.

Die antragstellende Partei ist grundbücherliche Alleineigentümerin des GSt. Nr. .207, KG 60105 Münichthal, welches zum bestehenden Betriebsareal gehört. Auf dem vorgenannten Grundstück befindet sich eine Halle (intern als „Fischhalle“ bezeichnet).

In dieser soll eine (mechanische) Schrott-Aufbereitungsanlage errichtet und betrieben werden. Hierfür wird die Halle baulich nicht verändert, jedoch wird diese aufgrund ihres Alters saniert. Die genaue Situierung und Anlagenkonfiguration ist aus dem beiliegenden technischen Projekt zu entnehmen. Ebenso wird auf den beiliegenden technischen Bericht verwiesen.

Insgesamt sollen mit den bestehenden und weiterhin zu verwendenden Anlagenteilen und der nunmehr projektierten mechanischen Schrottaufbereitungsanlage kombiniert max. 34.000 to/a jährlich an nicht gefährlichen Abfällen (physikalisch) behandelt werden. Die Tagesmenge der physikalischen Aufbereitung von Abfällen wird auf 97 to begrenzt. Hiervon entfallen rund 12,1 to /d auf die bestehende Schrottschere (Anlage 6 iSd GewO-Bescheides vom 1.7.2015) und 84,8 to auf die Neuanlage. Andere Tätigkeiten iSd Z 2 lit c des Anh 1 UVP-G werden am gegenständlichen Standort nicht durchgeführt.

Beim geplanten „Vorhaben“ zur Erweiterung des Betriebsstandortes um die mechanische Schrott-Aufbereitungsanlage handelt es sich um ein Änderungsvorhaben und um keine „Neuerrichtung“ iSd UVP-G. Der Anlagenteil mechanische Schrottaufbereitungsanlage soll auf dem schon bisher genutzten Betriebsstandort errichtet und betrieben werden. Ferner steht die Anlage im Zusammenhang mit den bisher von der antragstellenden Partei durchgeführten Tätigkeiten (Schrottaufbereitung bzw. Sortierung). Sowohl aus Betreibersicht als auch aus organisatorischer Sicht besteht sohin eine enge „Verzahnung“ der bestehenden bzw. bisherigen Vorhaben/Tätigkeiten und dem nunmehr geplanten Vorhaben.

Der Projektbeschreibung [2] wurden die folgenden abfalltechnisch relevanten Inhalte entnommen:

„Einleitung

Bezeichnung des Vorhabens

Der Standort in Großfözl/Eisenerz besitzt eine gewerberechtliche Genehmigung zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von Sekundärrohstoffen (Altmetallen). Das Unternehmen wurde zuletzt von der Zöchling Unternehmensgruppe gekauft, mit der Absicht zur Modernisierung der Anlage.

Das gegenständliche Projekt beschreibt die geplante Errichtung einer Schrottaufbereitungsanlage der Primaras Handels GmbH zur Sortierung und physikalischen Behandlung von Hausmüll zur weiteren stofflichen Verwertung von Sekundärrohstoffen (Altmetallen)

Auftraggeber

Primaras Handels GesmbH, Großfözl 1, A-8790 Eisenerz

Projektant und Planer

Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner, Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm-Raabe-Gasse 14,
A- 8010 Graz

Allgemeine Angaben über Lage, Art und Zweck des Vorhabens

Situierung

Bundesland:	Steiermark
Gemeinde:	Eisenerz
Katastralgemeinde:	Münichthal
Gst. Nr.	207

Grundbesitzverhältnisse

Grundeigentümer der Grundstücke Nr. .161, .207, 292, 298, 328, 334, 337, 341, 366/3, 366/6, 366/7, 366/8 der Katastralgemeinde Münichthal (KG-Nr. 60105) ist die Primaras Handels GesmbH, 8790 Großfözl 1, Eisenerz. (siehe Anhang 1: Liste Grundstückseigentümer und aktueller Grundbuchauszug). Das betreffende Grundstück hat die Gst. Nr. 207.

Anlass und Zweck

Die Primaras Handels GmbH betreibt am Standort Großfözl 1 in 8790 Eisenerz einen mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leoben genehmigten Betriebsstandort. Ursprünglich wurde der Standort gewerberechtlich genehmigt. Mittlerweile wurde der Standort in das AWG 2002 überführt.

Im Folgenden werden die geplanten technischen Maßnahmen beschrieben, um entsprechend der geforderten Rahmenbedingungen, Richtlinien und aktuell gültigen Verordnungen eine Genehmigung zur Errichtung einer mechanischen Schrottaufbereitungs- bzw. Schrottsortieranlage gem. AWG 2002 zu erwirken.

Beschreibung des Standorts und der bestehenden Betriebsanlage

(Geschichtliche Entwicklung des Standortes ...)

Die Primaras Handels GmbH beschäftigt sich heute mit der Aufbereitung von Eisen- und Stahlabfällen, welche in weiterer Folge zu sortenreinen Schrotten sortiert werden und anschließend in die Stahlwerke geliefert werden.

Wesentliche Bestandteile der gesamten Betriebsanlage sind:

- Lagerplätze zur Bodensortierung und Lagerung
- Schrottschere und Schrottsortierung
- Brikettieranlage
- Trommelsiebanlage
- Geplante Schrottaufbereitungsanlage zur Aufbereitung von ‚Schrott aus Siedlungsabfall‘

Gegenstand dieses Berichts ist die Beschreibung einer neu zu errichtenden Schrottaufbereitungs- bzw. Schrottsortieranlage zur Feststellung des Nichtvorliegens einer UVP-Pflicht. Die bestehende Schrottschere ist bei der Beurteilung der (Nicht-)Erfüllung der Mengenschwellen gemäß UVP-G mit zu betrachten.

Technische Beschreibung – Betriebseinrichtungen

Bestehende Anlage

Die neu zu errichtende Schrottaufbereitungsanlage wird im Inneren eines bestehenden Gebäudes, der sogenannten ‚Fischhalle‘, am Standort der Primaras Handels GmbH errichtet.

Die geplanten Baumaßnahmen beschränken sich auf den Umbau und die Adaptierung der Fischhalle. Im Übrigen kommt es zu keinen Änderungen (insb. betreffend Lagermenge; Lagerflächen) des genehmigten Konsenses der bestehenden und in das AWG 2002 übergeleiteten Anlage.

Umschlag-/ Manipulationsflächen

Die für den Betrieb erforderlichen Zwischenlagerflächen, einerseits des Rohmaterials aufgabenseitig in Form eines ‚Inputlagers‘ sowie andererseits der Sortiergüter in Form mehrerer ‚Outputlager‘ sind sämtlich innerhalb der bestehenden Halle geplant.

Für die Umschlag- und Manipulationsarbeiten am bestehenden Betriebsgelände werden keine zusätzlichen Gerätschaften benötigt. Die Betriebsvorgänge umfassen:

- Abladen der LKWs
- Beschickung der Aufgabebunker mittels Hochbagger LH LC30

Zufahrtswege

An- und Abtransport erfolgen sowohl aus Richtung Trofaiach als auch via Hieflau über die Bundesstraße B115.

Lage Standort

Der Projektstandort ist rd. 2,4 km vom Ortzentrum Eisenerz entfernt und liegt rd. 8 m oberhalb des Niveaus der B115 im Ortsteil Großfözl. Er ist schwer einsehbar und auch die topographische Lage zwischen straßenseitiger Häuser- bzw. Hallenfront zur B115 bzw. Eisenbahntrasse hin bzw. inmitten der Betriebsinfrastruktur bietet eine gute Abschirmung allfälliger Emissionen. Die Anlage wird in einer bestehenden und adaptierten Halle - der sogenannten ‚Fischhalle‘ - am Standort der Primaras Handels GmbH betrieben.



Abbildung: Übersichtplan Schrottaufbereitung Fischhalle Quelle: (www.gis.stmk.gv.at)

Beschreibung der Anlage und Behandlungsverfahren

Bei dem gegenständlichen Projekt handelt es sich um eine Schrottaufbereitungsanlage von Schrott aus Siedlungsabfällen mit Kunststoffverschleppungen. Dabei wird das Aufgabegut zuerst in einem Rotorshredder zerkleinert. Anschließend werden diese zerkleinerten Fraktionen der Sortieranlage zugeführt.

Darüber hinaus werden bereits vorzerkleinerte Schrottsorten via einem Bypass direkt in die Sortieranlage aufgegeben.

Die Sortieranlage besteht aus einem ‚Zickzack‘-Sichter. Anschließend wird die schwere FE-haltige Fraktion über einen Trommelmagneten und einen Überbandmagneten abgeschieden bzw. die schwachmagnetische Fraktion über einen Wirbelstromabscheider in induktive und nichtinduktive Fraktionen geteilt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Leichtfraktion sowohl über einen Magnet- als auch einen Induktionsscheider zu separieren.

Bei der geplanten und neu zu errichtenden mechanischen Schrottaufbereitungsanlage handelt es sich daher um eine mechanische Sortieranlage.

Anlagenkapazität

Bei einer geplanten Behandlungsmenge von 24.500 t/Jahr und einer Betriebszeit von Montag bis Samstag abzgl. einem Wartungstag pro Monat ergeben sich 289 Betriebstage pro Jahr und somit eine Behandlungsmenge von 84,8 t/Tag für die physikalische Behandlung mittels der Rotor-Prallmühle der gegenständlichen Schrottaufbereitungsanlage.

	Neuanlage Rotor-Prallmühle	Bestandsanlage Schrottschere	
Geplante Behandlungsmenge pro Jahr	24.500	3.600	[to/Jahr]
Arbeitstage pro Jahr (2021)	249	249	[d]
Samstage	52	52	[d]
Instandsetzung	12	4	[d]
Betriebstage pro Jahr	289	297	[d]
Behandlungsmenge pro Tag	84,8	12,1	[to/d]

Tabelle 1: Mengenermittlung physikalische Behandlung

Es besteht somit keine UVP-Pflicht für die geplante Änderung bzw. Erweiterung des gegenständlichen Standorts durch die Errichtung und den Betrieb der Schrottaufbereitungsanlage.

Auch in Kumulation mit der am Standort bereits genehmigten und weiterhin betriebenen physikalischen Behandlung mittels Schrottschere (3.600 t/Jahr bzw. max 12,1 t/Tag) werden die Schwellenwerte für die physikalische Behandlung von 100 t/Tag und 35.000 t/Jahr nicht überschritten.

Andere zu berücksichtigende (kumulierende) Anlagen im örtlichen Nahebereich existieren nicht.

Abfallarten und Behandlungsverfahren

Abfallsortenverzeichnis

Abfallsortenverzeichnis MBA ‚Fischhalle‘ inkl. bestehender Bescheide:
Auszug aus Tabelle: Schrottsorten und Abfälle

SNr.:		Bezeichnung:
17202		Bau- und Abbruchholz
17202	1	Bau- und Abbruchholz
17202	2	Bau- und Abbruchholz
17202	3	Bau- und Abbruchholz
18101		Rückstände aus der Zellstoffherstellung (Spuckstoffe und Äste)
18102		Rückstände aus der Chemikalienrückgewinnung der Zellstoffherstellung
18401		Rückstände aus der Papiergewinnung (Spuckstoffe) ohne Altpapieraufbereitung
18407		Rückstände aus der Altpapierverarbeitung
31102		SiO ₂ -Tiegelbruch
31103		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen
31104		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen
31105		Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
31111		Hütten- und Gießereischutt
31202		Kupolofenschlacke
31203	88	Schlacken aus NE-Metallschmelzen
31208		Eisenoxid, gesintert
31218		Elektroofenschlacke
31219		Hochofenschlacke
31220		Konverterschlacke
31221	88	sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung
31222		Krätzen aus der Eisen- und Stahlerzeugung
31223	88	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen
31301		Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen
31308	88	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen
31407		Keramik
31408		Glas (zB Flachglas)
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
31411	29	Bodenaushub
31411	30	Bodenaushub
31411	31	Bodenaushub
31411	32	Bodenaushub
31411	33	Bodenaushub
31411	34	Bodenaushub
31411	35	Bodenaushub
31414		Schamotte
31427		Betonabbruch
31427	17	Betonabbruch
31430		verunreinigte Mineralfaserabfälle
31465		Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen
35102		Zunder und Hammerschlag, Walzensinter
35103		Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt
35105		Eisenmetalleballagen und -behältnisse
35107		Kfz-Katalysatoren und andere Edelmetall-Katalysatoren
35202		elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile,
35204		Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, ohne umweltrelevante Mengen
35206	88	Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (zB Ammoniak bei Absorberkühlgeräten)
35208		Leiterplatten, entstückt oder unbestückt

35221		<i>Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm</i>
35231		<i>Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm</i>
35301		<i>Stanz- und Zerspanungsabfälle</i>
35304		<i>Aluminium, Aluminiumfolien</i>
35308		<i>Magnesium</i>
35309		<i>Zink, Zinkplatten</i>
35310		<i>Kupfer</i>
35314		<i>Kabel</i>
35315		<i>NE-Metallschrott, NE-Metalleballagen</i>
55909		<i>Harzrückstände, ausgehärtet</i>
57118		<i>Kunststoffemballagen und -behälter</i>
57119		<i>Kunststofffolien</i>
57123		<i>Epoxidharz</i>
57129		<i>sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder</i>
57130		<i>Polyethylenterephthalat (PET)</i>
57501		<i>Gummi</i>
57502		<i>Altreifen und Altreifenschnitzel</i>
57504		<i>Gummi-Metall</i>
57507		<i>Gummigranulat</i>
57801		<i>Shredderleichtfraktion, metallarm</i>
57802		<i>Filterstäube aus Shredderanlagen</i>
57803		<i>Shredderleichtfraktion, metallreich</i>
57804		<i>Shredderschwerfraktion</i>
59906		<i>Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalienverunreinigt</i>
91101		<i>Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle</i>
91102		<i>Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung</i>
91103		<i>Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung</i>
91105		<i>Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mechanisch-biologisch vorbehandelt</i>
91107		<i>heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen</i>
91201		<i>Verpackungsmaterial und Kartonagen</i>
91206		<i>Baustellenabfälle (kein Bauschutt)</i>
91207		<i>Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung</i>
91304		<i>anorganische Sortierreste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA</i>
91305		<i>Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbereitung von Siedlungsabfällen (zB Schrott) aus der MBA</i>
91306		<i>organische Sortierreste (zB Siebüberlauf, Holz)</i>
91307		<i>für die biologische Behandlung aufbereitete Fraktionen zur Beseitigung</i>
91401		<i>Sperrmüll</i>
91402		<i>heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert</i>
91501		<i>Straßenkehricht</i>
92105		<i>Holz</i>
92105	67	<i>Holz</i>
92105	68	<i>Holz</i>
92105	69	<i>Holz</i>
94902		<i>Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken</i>

Emissionsbetrachtung

Emissionsabschätzung aus dem Projekt

Lärmemission

Der Schallpegel der Aggregate der Schrottaufbereitungsanlage unter Volllast beträgt gemittelt:

- Schallpegel Shredder
 - Ohne Schallschutzeinhausung ca. 95 – 100 dB(A), je nach Aufgabematerial
 - Mit Einhausung kleiner 85 dB(A)
- Lärmpegel Gesamtanlage kleiner 85 dB(A)

Staubemission

Projektierungsparameter Reststaubgehalt Abluft Filter:

- Die Filter sind auf einen Reststaubgehalt von maximal 10 mg/Nm³ ausgelegt.
- Durch Verwendung besserer Filter kann Reststaubgehalt bis 5 mg/Nm³ reduziert werden.

Maßnahmen zur Reduktion von Schall-Emissionen

- Aufstellung und Betrieb in abgeschlossenem Gebäude
- Einhausung der besonders lauten Aggregate (Rotor-Shredder)

Maßnahmen zur Reduktion von Staub-Emissionen

- Aufstellung und Betrieb in abgeschlossenem Gebäude
- Installation einer Umluftfilteranlage

Arbeitssicherheit

Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

Der Anlagenbetreiber bestätigt, die auf die eingesetzten Betriebsmittel anzuwendenden Vorschriften der Arbeitsmittel-Verordnung (gemäß BGBl. II Nr. 164/2000 in der derzeit geltenden Fassung) zu kennen und verpflichtet sich zu deren lückenlosen Erfüllung.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Bestimmungen:

- ausschließliche Verwendung CE-gekennzeichneter Maschinen und Geräte (§ 3)
- Information aller beschäftigten Mitarbeiter über mit der Benützung der vorhandenen Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit (§ 4)
- ausreichende Unterweisung der mit der Bedienung von Maschinen und Geräten betrauten Mitarbeiter (§ 5) unter besonderer Berücksichtigung der in den entsprechenden Bedienungsanleitungen enthaltenen Vorschriften
- Erfüllung der Prüfpflichten (Abnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfung nach Aufstellung (§§ 6-11)
- regelmäßige Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten, wobei auch hier auf die besonderen Vorschriften gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung Bedacht zu nehmen ist (§§ 16-17)

Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)

Der Anlagenbetreiber bestätigt, die Vorschriften des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes ASchG gemäß BGBl. Nr. 450/1994 in der derzeit geltenden Fassung zu kennen und verpflichtet sich zu deren lückenlosen Erfüllung.

Besonders hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang, dass die auf dem Betriebsgelände beschäftigten Mitarbeiter zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung verpflichtet sind.

Die notwendige Schutzausrüstung wird zyklisch durch fachkundige Personen, z.B. die werkeigene Arbeitssicherheitsabteilung, evaluiert.

Aus der Anlagenbeschreibung [3] geht hervor:

„Diese Recyclinganlage ist in folgende Stufen unterteilt:

- Stufe 1: Zerkleinerung bestehend aus
 - 600 Aufgabebunker
 - 400 Zuführband Rotorshredder
 - 100 BHS Rotorshredder 2018
 - 405 Förderrinne
 - 410 Förderband
 - 605 Aufgabebunker
 - 415 Förderband
 - 810 Löschpunkt 1 der Funkenlöschanlage (siehe Stufe 4: Anlagenperipherie)
- Stufe 2: Sortierung bestehend aus
 - 200 ZigZag Siebter
 - 210 Trommelmagnet
 - 420 Förderband
 - 425 Förderband
 - 220 Überbandmagnet
 - 230 Wirbelstromabscheider (bauseits)
 - 435 Förderband
 - 440 Förderband
- Stufe 3: Entstaubung der Anlagenkomponenten bestehend aus
 - 900-1 Filtereinheit
 - 900-2 Zyklonabscheider
 - 900-3 Ventilator mit Schalldämpfer
 - 900-4 Berstscheiben
 - 815 Löschpunkt 2 der Funkenlöschanlage (siehe Stufe 4: Anlagenperipherie)
- Stufe 4: Anlagenperipherie
 - n/a Anlagensteuerung
 - 800 Funkenlöschanlage

(...)

Allgemeine Hinweise

- Diese Recyclinganlage ist eine stationäre Anlage zum Aufbereiten von folgenden Materialien:
 - ▶ MBA Schrott
 - Maximale Aufgabegröße: längste Kantenlänge 500 mm
 - Maximales Einzelstückgewicht: 15 kg
 - Feuchtigkeit Aufgabegut: < 15%
- Diese Recyclinganlage wird im kontinuierlichen Einschichtbetrieb betrieben.

(...)

Bestimmungsgemäße Verwendung

- ▶ Diese Recyclinganlage ist eine stationäre Anlage zur Verwertung von unter 2.1
- Allgemeine Hinweise genannten Materialien
- Es werden folgende Aufbereitungsziele verfolgt:
 - Zerkleinern und Aufschließen oben genannter Materialien
 - Abscheiden von Staub- und Leichtfraktionen
 - Eisen, Nichteisenmetalle und Reststoffe separieren“

Zusammenfassend wird aus abfalltechnischer Sicht festgehalten:

- Die vorgelegten Unterlagen der Projektbeschreibung wurden unter Berücksichtigung der einschlägig anzuwendenden Normen und Richtlinien erstellt.

- Ein Ortsaugenschein wurde nicht durchgeführt und sind die örtlichen Gegebenheiten der Unterzeichnenden für die gegenständliche Begutachtung ausreichend bekannt.
- Die vorliegenden Informationen aus der Projekt- und Anlagenbeschreibung werden ausschließlich nur für die technische Beurteilung des Behandlungsverfahrens im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens nach UVP-G verwendet. Andere (abfall-) technische Aspekte wurden nicht mit überprüft, und sind von der gegenständlichen Begutachtung explizit ausgenommen. Insbesondere wurde Folgendes explizit nicht begutachtet:
 - die technische Eignung der gegenständlichen Anlage, die beabsichtigte Behandlung (Zerkleinerung und Sortierung) der im Projekt angeführten Abfallarten ordnungsgemäß durchzuführen (z.B. quantitative Eignung betreffend Anlagendurchsatz und qualitative Eignung betreffend die Qualität des Outputmaterials)
 - ob die technische Eigenschaft der im Projekt beschriebenen nicht gefährlichen Abfallarten darauf schließen lässt, dass diese nicht gefährlichen Abfallarten in der gegenständlichen mechanischen Sortieranlage ordnungsgemäß behandelt werden können (z.B. im Hinblick auf die Qualität des Outputmaterials)
 - das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen (Staub, Geruch, etc.)
 - die erforderlichen Rahmenbedingungen eines ordnungsgemäßen Betriebs (z.B. Gestaltung der Input-Lagerung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Manipulationsflächen, etc.) (Dies obliegt den fachlich zuständigen ASVs im folgenden Bewilligungsverfahren.)

Diese Informationen stellen die Basis für das nachfolgende Gutachten aus abfalltechnischer Sicht dar.

GUTACHTEN

Die Primaras Handels GmbH beabsichtigt in 8790 Eisenerz, Größfözl 1, den bestehenden Betriebsstandort durch eine weitere Behandlungsanlage zu erweitern. In der bestehenden ‚Fischhalle‘ soll eine zusätzliche Behandlungsanlage und zwar eine mechanische Sortieranlage installiert werden. Diese Anlagenänderungen wurden in mehreren Unterlagen detailliert dargestellt.

Die beabsichtigte Maßnahme wurde in den vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar und plausibel beschrieben. Die vorliegende Beschreibung reicht für die gegenständliche Beurteilung aus. Die im Befund benannten Projektaspekte (Anlageneignung, Eigenschaften der nicht gefährlichen Abfallarten, Emissionen, weitere Rahmenbedingungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb, etc.) sind für die gegenständliche grundsätzliche Zuordnung des Behandlungsverfahrens nicht relevant und wurden nicht mit beurteilt.

Aus der Projekt- und der Anlagenbeschreibung geht eindeutig hervor, dass die gegenständliche Behandlungsanlage eine mechanische Behandlungsanlage ist. Sie besteht im Wesentlichen aus den folgenden Anlagenkomponenten:

- mechanische Zerkleinerungsanlage
- mechanische Sortieranlage

zuzügliche Nebenanlagen (z.B. Entstaubungsanlage, Anlagensteuerung, etc.). Es ist technisch erforderlich/sinnvoll, dass vor einer mechanischen Sortierung von festen nicht gefährlichen Abfällen eine mechanische Zerkleinerung vorgeschaltet wird, um einen entsprechenden Sortiererfolg erzielen zu können. Die angeführten Abfallarten, die gemäß Projektbeschreibung in dieser Sortieranlage behandelt werden sollen, sind nicht gefährlich.

Somit ist die geplante gegenständliche Abfallbehandlung der Primaras Handels GmbH aus abfalltechnischer Sicht einer Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Anlage zur mechanischen (Zerkleinerung und nachfolgenden) Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhangs 1 Z 2 lit. c) UVG-2000 zuzuordnen.“

V. Mit Schreiben vom 24. März 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt,

wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Die Umweltschwermetalle hat am 29. März 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Primaras Handels GmbH betreibt am Standort Großfözl 1, 8790 Eisenerz, eine Betriebsanlage zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von Sekundärrohstoffen (Altmetallen). Nunmehr ist die Errichtung einer Schrottaufbereitungsanlage zur Sortierung und physikalischen Behandlung von Hausmüll zur weiteren stofflichen Verwertung von Sekundärrohstoffen (Altmetallen) geplant. Seitens der ASV für Abfalltechnik wird in ihrem Gutachten nachvollziehbar ausgeführt, dass es sich dabei um eine Anlage zur mechanischen (Zerkleinerung und nachfolgenden) Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen handelt. Ziff. 2c des Anhanges 1 zum UVP-G bestimmt, dass Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung von der UVP-Pflicht grundsätzlich ausgenommen sind. Auf Basis des abfalltechnischen Gutachtens ist daher offenkundig, dass für die geplante Schrottaufbereitungsanlage kein UVP-Tatbestand anwendbar ist.“

VII. Die AWG-Behörde teilte am 8. April 2021 in Beantwortung der Anfrage vom 27. Jänner 2021 mit, dass die gegenständliche Anlage infolge des eingeleiteten Überleitungsverfahrens und der Zustimmung zur Überleitung der Konsensinhaberin seit 25. Februar 2020 in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes als Abfallbehörde fällt sowie dass das Gutachten der abfalltechnischen Amtssachverständigen aus der Sicht der Abfallbehörde schlüssig und nachvollziehbar ist.

VIII. Mit der Eingabe vom 7. April 2021 hat die Projektwerberin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Vollumfänglich zugestimmt wird der Feststellung der abfalltechnischen ASV, Frau DI Doris Ogris, wonach es ‚technisch erforderlich [ist], dass vor einer mechanischen Sortierung von festen nicht gefährlichen Abfällen eine mechanische Zerkleinerung vorgeschaltet wird, um einen entsprechenden Sortiererfolg erzielen zu können‘. Die Ausführungen der ASV stützen den Rechtsstandpunkt der stellungnehmenden Partei vollinhaltlich, wonach ohne entsprechende (vorangeschaltete) Zerkleinerung eine Sortierung unmöglich ist. Die Zerkleinerung und Sortierung stehen damit - wie dies die ASV aus technischer Sicht bestätigt - in einem zwingenden funktionellen und verfahrenstechnischen Zusammenhang. Aus diesem Grund kommt die ASV auch rechtsrichtig zum Ergebnis, dass es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine solche zur mechanischen Sortierung i.S.d. Z 2 lit. c am Ende des Anh 1 zum UVP-G (mit erforderlicher vorgeschalteter Zerkleinerung) handelt. Wie bereits im verfahrenseinleitenden Antrag ausgeführt sind Anlagen zur mechanischen Sortierung - wie die gegenständliche - ex lege und mengenunabhängig vom Anwendungsbereich des UVP-G ausgenommen. Vollständigkeitshalber wird in diesem Zusammenhang auch der von der Feststellungsbehörde zitierten Literaturmeinung zugestimmt. Demnach umfasst die Ausnahme von Anlagen zur mechanischen Sortierung auch nach Rechtsansicht von Schmelz/Schwarzer die der Sortierung vorgelagerten Schritte, wenn diese - wie im gegenständlichen Fall - zur mechanischen Sortierung erforderlich sind. Eine UVP-Pflicht scheidet daher aus. Im Übrigen wird das bisherige Vorbringen ausdrücklich aufrechterhalten.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Primaras Handels GmbH mit dem Sitz in Eisenerz (FN 349785 s des Landesgerichtes Leoben) betreibt am Standort Größfözl 1, 8790 Eisenerz, eine Betriebsanlage zur Aufbereitung von Metall und zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen, insbesondere von Eisenschrott.

Die Betriebsanlage besteht aus den Anlagen 1 bis 6 und wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 1. Juli 2015, GZ BHLN-20856/2015-15, gewerberechtlich genehmigt. Die Anlage fällt nunmehr unter das AWG-Regime (vgl. Punkt A) VII).

Wesentliche Bestandteile der Betriebsanlage sind:

- Lagerplätze zur Bodensortierung und Lagerung
- Schrottschere und Schrottsortierung

- Brikettieranlage
- Trommelsiebanlage
- geplante Schrottaufbereitungsanlage zur Aufbereitung von Schrott aus Siedlungsabfall

II. Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung einer Schrottaufbereitungsanlage zur Sortierung und physikalischen Behandlung von Hausmüll zur weiteren stofflichen Verwertung von Sekundärrohstoffen (Altmetallen) auf Gst. Nr. .207, KG Münichthal, in der Gemeinde Eisenerz.

Die Anlagen 1,4 und 6 sollen weiterhin in Betrieb bleiben. Die Anlagen 2, 3 und 5 werden aufgelassen.

Die projektgegenständliche Schrottaufbereitungsanlage soll in einem bestehenden Gebäude, der sogenannten „Fischhalle“, am Standort Größfözl 1, 8790 Eisenerz, errichtet werden. Die geplanten Baumaßnahmen beschränken sich auf den Umbau und die Adaptierung der Halle. Die für den Betrieb erforderlichen Zwischenlagerflächen sind in der bestehenden Halle geplant. Für die Umschlag- und Manipulationsarbeiten am bestehenden Betriebsgelände werden keine zusätzlichen Gerätschaften benötigt. Die Betriebsvorgänge umfassen das Abladen der LKWs und die Beschickung der Aufgabebunker mittels Hochbagger LH LC30.

Das Behandlungsverfahren stellt sich wie folgt dar: Das Aufgabegut wird zunächst in einem Rotorshredder zerkleinert. Anschließend werden diese zerkleinerten Fraktionen der Sortieranlage zugeführt. Darüber hinaus werden bereits vorzerkleinerte Schrottsorten via Bypass direkt in die Sortieranlage aufgegeben. Die Sortieranlage besteht aus einem „Zickzack“-Sichter. Anschließend wird die schwere FE-haltige Fraktion über einen Trommelmagneten und einen Überbandmagneten abgeschieden, bzw. die schwachmagnetische Fraktion über einen Wirbelstromabscheider in induktive und nichtinduktive Fraktionen geteilt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Leichtfraktion sowohl über einen Magnet als auch einen Induktionsscheider zu separieren.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilage 1 samt Anlagen verwiesen.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim antragsgegenständlichen Vorhaben handelt es sich auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit der bestehenden Anlage um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000.

IV. Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000 lautet:

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 2	a) b) c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;	d) e)	f) g) h)

Im Kommentar von Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, wird zur mechanischen Sortierung in Rz 14 zu Anhang 1 Z 2 Folgendes ausgeführt: „Darüber hinaus ist nach Z 2 lit. c (anders als nach Z 1 lit. c) auch die mechanische Sortierung ausgenommen. Darunter ist eine Trennung der Bestandteile des Abfalls zu verstehen, ohne die Bestandteile bzw. Stoffarten zu verändern; z.B. Trennung mittels Elektromagneten, Windsichtung oder händische Sortierung (vgl. Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 180; Bergthaler in Bergthaler/Wolfslehner, Das Recht der Abfallwirtschaft2 Kap VI Rz 19; US 06.11.2000, 3/2000/10-12 Oberpullendorf). Rsp und Spruchpraxis zur mechanischen Sortierung sind sehr eng (VwGH 26.01.2006, 2005/07/0144; US 13.09.2005, 1B/2005/11-7 Fußach/Lustenau): Werden Abfälle vor der Zerkleinerung getrocknet, so sei die Ausnahme nicht anwendbar, auch wenn die Trocknungskomponente in funktionellem, verfahrenstechnischem Zusammenhang mit den übrigen Behandlungsschritten der Sortierung und Zerkleinerung steht. Eine Trocknung des Abfalls sei keine ‚mechanische Sortierung‘; wenn alle mit der mechanischen Sortierung in einem Verfahrenszusammenhang stehenden Behandlungsschritte zur Anwendung des Ausnahmetatbestandes führen sollten, wäre die Beifügung des Wortes ‚mechanisch‘ in der Ausnahmebestimmung überflüssig; die Verwendung des Begriffs ‚mechanisch‘ weise darauf hin, dass Behandlungs- und insb. Sortierungsschritte unter Einsatz thermischer oder chemischer Verfahren nicht privilegiert seien (ähnlich offenbar Altenburger/Berger, UVP-G² Anhang 1 Rz 40; Baumgartner/Niederhuber, RdU 2005, 18). UE ist diese Auslegung zu eng. Die Ausnahme von Anlagen zur mechanischen Sortierung umfasst auch dieser Sortierung vorgelagerte Schritte, wenn diese vorgelagerten Schritte zur mechanischen Sortierung erforderlich sind, wie z.B. die Zerkleinerung zur Trennung von Verbundwerkstoffen oder eine allenfalls erforderliche Trocknung (ebenso Baumgartner/Petek, UVP-G 352).“

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1 die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3)

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3

und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

VI. Die antragsgegenständliche Anlage ist nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen für Abfalltechnik (vgl. das Gutachten unter Punkt A) IV.) eine „Anlage zur mechanischen (Zerkleinerung und nachfolgenden) Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen“. Dies gehe aus der vorgelegten Projekt- und Anlagenbeschreibung (vgl. Beilage 1) eindeutig hervor. Es sei technisch erforderlich bzw. sinnvoll, dass vor einer mechanischen Sortierung von festen, nicht gefährlichen Abfällen eine mechanische Zerkleinerung vorgeschaltet wird, um einen entsprechenden Sortiererfolg zu erzielen. Die angeführten Abfallarten, die in dieser Sortieranlage behandelt werden sollen, seien als nicht gefährlich einzustufen.

Das gegenständliche Vorhaben ist somit als Anlage zur mechanischen Sortierung im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren. Da der Ausnahmetatbestand verwirklicht wird, ist das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i. V. Dr. Katharina Kanz